

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • 651.083/0008-V/2/2005

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. ERICH PÜRGY

PERS. E-MAIL ERICH.PUERGY@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN • LTG.-G-97-2005 (LTG.-451/J-1-2005

VOM 30. JUNI 2005

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 1
3109 St. Pölten

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
30. Juni 2005 betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. August 2005 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rabenkrähe, die Nebelkrähe, die Elster und der Eichelhäher nach wie vor nicht im Anhang II der Vogelschutz-Richtlinie aufscheinen und daher deren Aufnahme in den Kreis der jagdbaren Federwildarten gemeinschaftsrechtlich bedenklich erscheint.

10. August 2005
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Elektronisch gefertigt

11. Aug. 2005

Landtag
LtG.-G-97-2005 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(LtG.-451/2-1-2005)